

Für das Nachschlagewerk !	Nein
Für die Fachpresse !	Nein
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: ArbGG § 96

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 6 ABR 55/77

Beschluß des BAG vom 27. März 1979

LAG

München



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

2 - 9



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 27. März 1979 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, die Richter Roeper und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Mayer und Dr. Wendlandt beschlossen:

Der Beschluß des Landesarbeitsgerichts München vom 23. März 1977 - 7 Ta BV 2 und 3/76 - und der Beschluß des Arbeitsgerichts München vom 18. November 1975 - 11 BV 70/75 - werden aufgehoben.

Das Verfahren hat sich erledigt.

V o n R e c h t s w e g e n !



I. Die Antragstellerin hat die im Frühjahr 1975 bei der Beteiligten zu 1. durchgeführte Bildung des Gesamtbetriebsrats (Antragsgegners) angefochten, mit der Begründung, die Entsendung der Mitglieder in den Gesamtbetriebsrat durch gemeinsame Wahl in den Verbindungskreisen verstoße gegen den Grundsatz des Gruppenwahlschutzes und habe damit die Unwirksamkeit der Gesamtbetriebsratswahl zur Folge.

Die Beteiligte zu 1. mit 115 Betrieben im Inland hatte am 15. März 1972 mit dem Gesamtbetriebsrat gem. § 47 Abs. 5 BetrVG eine Betriebsvereinbarung über die Bildung und die Mitgliederzahl des Gesamtbetriebsrats beschlossen. Danach bestand der Gesamtbetriebsrat aus 55 Mitgliedern, die in 10 nach regionalen Gesichtspunkten gebildeten Verbindungskreisen gewählt wurden. Nach der Betriebsvereinbarung wurden aus jedem Verbindungskreis in gemeinsamer Wahl die Mitglieder für den Gesamtbetriebsrat gewählt. Dementsprechend haben die 10 Verbindungskreise in der Zeit vom 7. - 21. Mai 1975 die Mitglieder des Gesamtbetriebsrats in gemeinsamer Wahl gewählt, von jedem Verbindungskreis sind Vertreter beider Gruppen (Angestellte, Arbeiter) entsandt worden.

Das Arbeitsgericht hat durch Beschluß vom 18. November 1975 festgestellt, daß die Gesamtbetriebsratswahl unwirksam sei.

Das Landesarbeitsgericht hat die hiergegen gerichteten Beschwerden des Antragsgegners sowie der Beteiligten zu 1. und 2. mit Beschluß vom 23. März 1977 zurückgewiesen.

Gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts haben der Antragsgegner und die Beteiligte zu 2. Rechtsbeschwerde eingelegt und die Abweisung des Antrags der Antragstellerin beantragt.

Während des Rechtsbeschwerdeverfahrens wurde bei der Beteiligten zu 1. am 21./22. Juni 1978 der Gesamtbetriebsrat neu gebildet. Am 18. Januar 1979 wurde zwischen der Beteiligten zu 1. und dem Gesamtbetriebsrat eine neue Betriebsvereinbarung über die Bildung des Gesamtbetriebsrats geschlossen, der sich demgemäß am 8./9. März 1979 neu konstituiert hat.



Die Beteiligte zu 1. hat deshalb beantragt, unter Aufhebung der vorinstanzlichen Beschlüsse das Verfahren für erledigt zu erklären.

Die Antragstellerin, der Antragsgegner sowie die übrigen Beteiligten haben sich mit einer solchen Entscheidung einverstanden erklärt.

II. Das Bestehen des Rechtsschutzinteresses für eine im Beschlußverfahren begehrte Entscheidung ist in jeder Lage des Verfahrens und damit auch noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz von Amts wegen zu prüfen. Aufgrund der am 18. Januar 1979 abgeschlossenen neuen Betriebsvereinbarung über die Bildung des Gesamtbetriebsrats und dessen anschließende Neukonstituierung ist das Rechtsschutzinteresse zur Klärung der zunächst umstrittenen Rechtsfrage entfallen. Bei dieser Sach- und Rechtslage ist deshalb nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts das gerichtliche Verfahren in der Weise zu beenden, daß unter Aufhebung der vorinstanzlichen Entscheidung die Erledigung des Verfahrens ausgesprochen wird (so u.a. BAG AP Nr. 2 zu § 81 ArbGG 1953; BAG AP Nr. 8 zu § 81 ArbGG 1953 und seitdem ständige Rechtsprechung).

gez.: Dr. Auffarth

Roeper

Dr. Leinemann

E.Mayer

Dr. Wendlandt



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

